

# Gartenordnung des Obst- und Gartenbauverein Memmingen e. V. (GOOGVMM) für die Kleingartensiedlung im Pfaffenwinkel

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Pachtvertrages zwischen dem **Obst- und Gartenbauverein Memmingen e. V.** – dem Verpächter – und dem jeweiligen Pächter und ist damit für jeden Pächter bindend.
- (2) Diese Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem gesamten vom Verpächter überlassenen Grundstück. Die in dieser Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und dem Pachtvertrag.
- (3) Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses gem. den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Pächter ist dazu verpflichtet, die jeweiligen Besucher seiner Gartenparzelle zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

## § 2 Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Gem. §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- (2) Zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen u. a.:
1. die Erzeugung von Obst und Gemüse,
  2. das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie
  3. das Pflanzen von Heil- und Gewürzpflanzen.

## § 3 Pflege der Kleingartenanlage

- (1) Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Verpächters und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Grünflächen, Umzäunungen, der Grünstreifen entlang der Bahnhlinie und der Parkplatz sowie das darauf errichtete Gerätehaus in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (s. a. § 4 Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter der Kleingartenanlage.
- (2) Die in §3 Abs. 1 erwähnten dem Verpächter gehörenden gemeinschaftlichen Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- (3) Die Wege zwischen den einzelnen Gartenparzellen werden von den Pächtern in regelmäßigen Abständen von Unkraut befreit. Welcher Pächter welchen Bereich zu pflegen hat, ist im jeweiligen Pachtvertrag geregelt.

## § 4 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- (2) Art und Umfang der jeweiligen Gemeinschaftsarbeit wird vom Vereinsvorstand in Rücksprache mit den Gartenwarten festgelegt.
- (3) Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an gemeinschaftlichen Arbeiten zur Pflege der Kleingartenanlage zu beteiligen. Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Sollte sich ein Pächter strickt weigern Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder den in §4 Abs. 3 erwähnten Betrag zu bezahlen, findet §15 (Verstöße gegen die Gartenordnung) dieser Gartenordnung Anwendung.

## § 5 Gartenhäuser

- (1) Jeder Pächter hat auf seiner gepachteten Fläche ein Gartenhaus vom Verpächter zur Verfügung gestellt bekommen. Dieses ist vom Pächter pfleglich zu behandeln und in regelmäßigen Abständen zu streichen. Genaues hierzu regelt der Pachtvertrag.
- (2) Weitere bauliche Anlagen (Gartenhäuser, Freisitze, Geräteschuppen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Sie dürfen nicht höher sein, als das vom Verpächter zur Verfügung gestellte Gartenhaus. Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der Verpächter dazu berechtigt, vom Pächter die Beseitigung der errichteten baulichen Anlagen innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, hat der Verpächter das Recht, die Anlage auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.
- (3) Das dauerhafte Wohnen in den Gartenhäusern ist nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind erlaubt, doch sollten diese auf ein minimales Maß beschränkt bleiben.
- (4) Der Verpächter hat für jedes von ihm errichtete Gartenhaus eine Elementarversicherung abgeschlossen. Diese gilt allerdings nicht für die vom Pächter errichteten baulichen Anlagen.
- (5) Der Pächter ist dazu verpflichtet Schäden an den Gartenhäusern des Vereins unverzüglich dem Verpächter mitzuteilen.
- (6) In die vom Verpächter errichteten Gartenhäuser dürfen keine Holz-, Gas- oder Ölheizungen eingebaut werden, sowie auch keine Kamine errichtet werden.

## § 6 Videoüberwachung

- (1) Beim Aufstellen von Videoüberwachungsanlagen ist zwingend darauf zu achten, dass damit nur die eigene Gartenparzelle überwacht werden darf. Das filmen oder fotografieren auf die Nachbarparzelle sowie die gemeinschaftlich genutzten Flächen ist verboten. Die Persönlichkeitsrechte aller, die die Kleingartenanlage in irgendeiner Form nutzen müssen gewahrt werden.
- (2) Jeder Pächter, der Videoüberwachung auf seiner gepachteten Gartenparzelle einsetzt, ist zur strengsten Einhaltung der hierfür geltenden Gesetze und Vorschriften selbst verantwortlich. Der Verpächter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

## § 7 Gehölze

- (1) Das Pflanzen hochwachsender Bäume und Sträucher (größer 2,50 m) ist nicht gestattet.

(2) An den Grundstücksgrenzen dürfen Bäume und Sträucher nicht höher als 1,80 m sein, sofern sie Schatten auf das Grundstück des Nachbarpächters werfen.

## § 8 Boden und Wasserhaushalt

(1) Düng- bzw. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie sie weder den Boden noch den Wasserhaushalt (Grundwasser und oberirdische Gewässer) in der Gartenanlage schädigen.

(2) Klärschlamm oder klärschlammartige Substanzen sind zur Düngung untersagt.

(3) Abfließendes Niederschlagswasser darf weder aufgestaut noch ab- oder umgeleitet werden, wenn dadurch Nachteile für Dritte entstehen würden (§37 Abs. 1 WHG).

(4) Das Ausbringen von Streusalz ist in der gesamten Gartensiedlung nicht gestattet.

## § 9 Abfallbeseitigung

(1) Gartenabfälle sind im Kleingarten zu kompostieren oder müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Abfälle, Unrat und Sperrmüll jeglicher Art dürfen zu keiner Zeit auf den Wegen, am Bahndamm oder anderen öffentlichen Grün- und Wegeflächen abgeladen werden.

(3) Das Lagern von Altmetall, sowie Wasser- und Bodengefährdender Stoffe in den Kleingärten ist strengstens verboten.

(4) Abfälle jeglicher Art dürfen im Garten nicht verbrannt werden.

## § 10 Natur- und Umweltschutz

(1) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von März bis Anfang September.

(2) Die Schaffung von Nistgelegenheiten, Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Bienen und Insekten durch die Pächter wird begrüßt und durch den **Obst- und Gartenbauverein Memmingen e. V.** aktiv gefördert.

(3) Um heimische Bienenarten zu schützen wäre es wünschenswert blühende Wiesen nicht zur Gänze abzumähen.

## § 11 Tierhaltung

(1) Die Tierhaltung (Hasen, Tauben, Geflügel o. ä.) ist in den Gärten nicht gestattet.

(2) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel o. ä.) in den Garten mitgebracht, ist darauf zu achten, dass dadurch niemand belästigt wird.

## § 12 Straßenverkehr

(1) Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art (PKW, LKW, Motorräder, Fahrräder, E-Scooter usw.) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind zur Anlieferung von Baumaterialien o. ä. möglich. Diese Ausnahmen werden vom Vorstand oder den Gartenwarten erteilt.

(2) Das Eingangstor sollte nach dem Durchgehen wieder geschlossen werden. Wer als Letzter die Gartensiedlung verlässt sollte das Tor abschließen.

(3) Der Parkplatz des Obst- und Gartenbauverein Memmingen e.

V. steht nur dessen Pächtern und deren Besuchern zur Verfügung.

(4) Das Abstellen von Anhängern oder nicht zugelassenen Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

## § 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten sind stets einzuhalten. Diese sind:

1. Täglich zwischen 12.00 und 14.00 Uhr
2. Täglich ab 19.00 Uhr
3. Samstags ab 14.00 Uhr
4. Sonn- und Feiertage ganztags

(2) Während der in §13 Abs. 1 genannten Zeiten ist es nicht erlaubt laute Maschinen (z. B. Rasenmäher, Bohrer, Sägen, Schleifmaschinen etc.) zu bedienen oder laute Musik zu hören.

(3) Außerhalb der in §13 Abs. 1 genannten Zeiten sollten Arbeiten sowie das sonstige Verhalten in einer angemessenen Lautstärke stattfinden, sodass dadurch niemand belästigt wird.

## § 14 Hausrecht

(1) Dem Verpächter ist die Privatsphäre sehr wichtig und deshalb wird er grundsätzlich davon Abstand nehmen, die Pachtgrundstücke oder das vermietete Gartenhaus eines Pächters ungefragt zu betreten. Im Regelfall findet ein Betreten durch den Verpächter nur im Beisein des Pächters statt.

(2) Ist „Gefahr im Verzug“, müssen Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von Seiten des Verpächters durchgeführt werden oder ist eine grobe Pflichtverletzung des Pächters zu befürchten, wird dem Verpächter oder den von ihm beauftragten Personen ein Betretungsrecht eingeräumt. Dies kann ggf. auch ohne das Beisein des Pächters erfolgen.

(3) Der Verpächter hat das Recht, Familienangehörigen oder Besuchern von Pächtern bei Missachtung dieser Gartenordnung den Zutritt zur Kleingartenanlage zu verweigern.

## § 15 Verstöße gegen die Gartenordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und den Pachtvertrag kann auf Beschluss des Vorstandes eine Geldbuße von bis zu 200,- € verhängt werden.

(2) Schwere Verstöße gegen die Gartenordnung und den Pachtvertrag ziehen eine Kündigung gem. den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach sich, vor allem wenn der Frieden in der Kleingartengemeinschaft gestört wird.

## § 16 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

Änderungen dieser Gartenordnung bedürfen stets der Schriftform.

## § 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Gartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Memmingen, den 01.01.2026

Sven Manuel Enge

Regine Lauber

1. Vorstand

2. Vorstand